

§ 8 SächsISichG (Sachsen) — Beauftragte für Informationssicherheit der nicht-staatlichen Stellen

Sächsisches Informationssicherheitsgesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für nicht-staatliche Stellen sollen eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Informationssicherheit und eine Vertreterin oder ein Vertreter ernannt werden. Die oder der Beauftragte für Informationssicherheit muss nicht Beschäftigte oder Beschäftigter der nicht-staatlichen Stelle sein. Beauftragte und Vertreter können jeweils für mehrere nicht-staatliche Stellen zuständig sein. Für Schulen in kommunaler Trägerschaft ist die oder der Beauftragte für Informationssicherheit des jeweiligen Schulträgers zuständig. Die oder der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes ist innerhalb eines Monats über die Ernennung zu unterrichten.

(2) Für die oder den Beauftragten für Informationssicherheit der nicht-staatlichen Stelle gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 8 SächsISichG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsISichG/8>